

---

**Recht der Aktionäre der A-Aktien (ISIN CH1107979838) einen Rückkauf verlangen zu können  
unterbreitet von der VT5 Acquisition Company AG**

---

## **Mitteilung des Rechts, einen Rückkauf verlangen zu können**

**durch**

VT5 Acquisition Company AG,

mit der Adresse an der Churerstrasse 25, 8808 Pfäffikon SZ, und Sitz in Freienbach, Schweiz ("VT5" oder die "Gesellschaft") und

mit (i) 23'529'413 ausgegebenen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 und einen Gesamtnennwert von CHF 2'352'941.30 bestehend aus (a) 21'764'707 A-Aktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 und einem Gesamtnennwert von CHF 2'176'470.70 (die "A-Aktien", und jede eine "A-Aktie") und (b) 1'764'706 Gründeraktien (Stammaktien) mit einem Nennwert von je CHF 0.10 und einem Gesamtnennwert von CHF 176'470.60 (die "Gründeraktien", und jede eine "Gründeraktie"), wobei die 21'764'707 A-Aktien an der SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") (ISIN CH1107979838) kotiert sind, und mit (ii) 6'666'667 Warrants, die zum Kauf von je einer A-Aktie zu einem Ausübungspreis von je CHF 11.50 und die an der SIX Swiss Exchange (ISIN CH1108008082) kotiert sind (die "Warrants", und jene ein "Warrant")

an die Inhaber der A-Aktien (die "Aktionäre", und jeder ein "Aktionär") bezüglich deren Rechts, den Rückkauf ihrer A-Aktien verlangen zu können, und zwar zu einem Rückkaufpreis, der (i) dem Gesamtbetrag auf dem Treuhandkonto (wie nachstehend definiert) an dem zweiten Handelstag unmittelbar vor dem Vollzugstag (wie nachstehend definiert) nach Hinzurechnung bzw. Abzug von Zinsen oder Bankgebühren, die dem Treuhandkonto belastet wurden, geteilt durch (ii) 20'000'001, entsprechend 21'764'707 A-Aktien, vermindert um 1'764'706 A-Aktien, die die Sponsor-Tranche (wie nachstehend definiert) bilden (der "Rückkaufpreis"), basierend auf den Bestimmungen und vorbehaltlich der Bedingungen dieses Mitteilung (das "Recht, einen Rückkauf Verlangen zu Können", das Verlangen, das "Rückkaufverlangen" und der Rückkauf durch die Gesellschaft, der "Rückkauf"):

<b>Aktie</b>	<b>ISIN</b>	<b>Gesamtnennwert</b>
21'764'707 A-Aktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10	CH1107979838	CHF 2'176'470.70

**Diese Mitteilung des Rechts, einen Rückkauf verlangen zu können, bezieht sich nicht auf die Warrants oder die Gründeraktien, sondern nur auf die von VT5 ausgegebenen A-Aktien.**

**DIE KARENZFRIST WIRD AM 9. NOVEMBER 2023 BEGINNEN UND AM 22. NOVEMBER 2023 ENDEN; DIE AUSÜBUNGSFRIST WIRD VORAUSSICHTLICH AM 23. NOVEMBER 2023 BEGINNEN UND AM 6. DEZEMBER 2023 UM 16:00 UHR (MEZ) ENDEN.**

### **Wichtige Hinweise**

Diese Mitteilung des Rechts, einen Rückkauf verlangen zu können (die "Rückkaufverlangenmitteilung") enthält wichtige Informationen, die die Aktionäre sorgfältig lesen sollen, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf das Recht, den Rückkauf Verlangen zu Können treffen. Diese Rückkaufverlangenmitteilung enthält die Bestimmungen und Bedingungen des Rechts, einen Rückkauf Verlangen zu Können. Diese Rückkaufverlangenmitteilung ist ein Inserat im Sinne des Rundschreibens Nr. 1 der Schweizerischen Übernahmekommission, stellt aber weder einen Prospekt noch eine ähnliche Mitteilung im Sinne der Artikel 35 ff. des

---

## Recht der Aktionäre der A-Aktien (ISIN CH1107979838) einen Rückkauf verlangen zu können unterbreitet von der VT5 Acquisition Company AG

---

Bundesgesetzes über Finanzdienstleistungen ("FIDLEG") in Verbindung mit Artikel 43 der Finanzdienstleistungsverordnung ("FIDLEV"), Artikel 69 FIDLEG oder anderer anwendbarer Gesetze dar.

**Dieses Dokument wurde von der Gesellschaft für die Verwendung durch die Aktionäre erstellt. In Übereinstimmung mit der üblichen Praxis äussert die vollziehende Bank weder eine Meinung zu den Vorzügen des Rechts, einen Rückkauf Verlangen zu Können, noch übernimmt sie irgendeine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Rückkaufverlangenmitteilung oder eines anderen Dokuments, das im Zusammenhang mit dieser Rückkaufverlangenmitteilung erstellt wurde.**

**Dieses Dokument stellt keine Investitions-, Steuer- oder Rechtsberatung in irgendeinem Land und/oder in irgendeiner Rechtsordnung dar. Die Leser dieses Dokuments sollten sich über die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen informieren und diese beachten.**

**Datum der Veröffentlichung dieser Rückkaufverlangenmitteilung: 8. November 2023.**

### Hintergrund und Begründung

VT5 ist eine Special Purpose Acquisition Company ("**SPAC**"). Als SPAC ist es der Zweck von VT5, direkt oder indirekt eine operative Gesellschaft zu erwerben und dadurch eine Kotierung dieser Gesellschaft an der Börse, in diesem Fall der SIX Swiss Exchange, zu erreichen, an der VT5 kotiert ist ("**Initial Business Combination**" oder "**IBC**"). Die IBC und eine etwaige Herabsetzung des Aktienkapitals (Annullierung von A-Aktien), müssen von der Investorenversammlung bzw. der Generalversammlung der VT5 genehmigt werden. Aktionäre der VT5, die ihre Beteiligung an VT5 veräussern möchten, haben die Möglichkeit, die A-Aktien auf dem Markt zu verkaufen. Um jedoch den Verkaufsdruck im Markt zu mindern und um diesen Aktionären einen festen Rückkaufpreis (anstelle eines potenziell volatilen Marktpreises) anbieten zu können, gewährt VT5 ihren Aktionären das Recht, einen Rückkauf ihrer A-Aktien verlangen zu können. Wenn der Barbedarf für die IBC und den Rückkauf die verfügbaren Barmittel übersteigt, werden die IBC und der Rückkauf nicht vollzogen. Die verfügbaren Mittel bestehen aus (i) dem vor dem Börsengang aufgenommenen Kapital und (ii) dem im Rahmen des Börsengangs von VT5 aufgenommenen und auf das Treuhandkonto eingezahlten Kapital sowie (iii) etwaigen Mitteln, die im Hinblick auf die IBC am Markt durch eine Platzierung neuer A-Aktien oder durch den Rückkauf zurückgekaufter A-Aktien ("**Platzierung**") aufgenommen wurden, die vor der Abstimmung der Investorenversammlung der VT5 über die IBC durchgeführt und am oder um das Datum des Vollzugs der IBC vollzogen wird. Die auf dem Treuhandkonto gehaltenen Mittel dürfen nur für bestimmte, im Voraus festgelegte Zwecke verwendet werden, wie z.B. die Zahlungen für Negativzinsen, Bankgebühren, Stempelabgaben und andere zu zahlende Steuern. Darüber hinaus kann es sein, dass die IBC aus anderen Gründen nicht vollzogen wird, z. B. wenn die Kapitalherabsetzung von der Generalversammlung der VT5 nicht genehmigt wird oder wenn nicht alle Vollzugsbedingungen der IBC erfüllt werden. In einem solchen Fall wird auch der Rückkauf der A-Aktien nicht abgeschlossen. Falls die Investorenversammlung von VT5 eine IBC nicht innerhalb von 24 Monaten genehmigt (bzw. 30 Monaten, falls die Frist für die Beschlussfassung über die IBC durch die Generalversammlung verlängert wurde) und innerhalb von weiteren sechs Monaten vollzieht, muss VT5 liquidiert werden und die A-Aktionäre erhalten eine Liquidationsdividende mit einer Liquidationspräferenz von CHF 10 pro A-Aktie. Beim IPO hat VT5 auch Warrants an die Aktionäre im Verhältnis von einem Drittel Warrant pro A-Aktie ausgenommen der Sponsor-Tranche (wie nachstehend definiert) ausgegeben. Die Warrants haben keinen Anspruch auf das Treuhandkonto und verfallen bei der Liquidation der Gesellschaft ohne Wert. Der Rückkauf wird daher nicht auf die Warrants ausgedehnt.

Artikel 2 seiner Statuten sieht vor, dass VT5 "... aufgelöst [wird], wenn nicht alle der folgenden Bedingungen eingetreten sind, wobei die Auflösung zu dem Zeitpunkt erfolgt, an dem die nachstehenden Bedingungen infolge des Ablaufs der jeweiligen Fristen nicht mehr erfüllt werden können:

---

**Recht der Aktionäre der A-Aktien (ISIN CH1107979838) einen Rückkauf verlangen zu können  
unterbreitet von der VT5 Acquisition Company AG**

---

1. *Eine spezielle Versammlung der Inhaber der A-Aktien ("Investorenversammlung") hat bis zum 15. Dezember 2023 mit der Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen Stimmen (zuzüglich 1'764'706 Stimmen) (ausschliesslich Enthaltungen) in einem Beschluss (aber nicht in mehreren) dem Erwerb einer oder mehrerer Gesellschaften oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1.2 mit einem gesamten Unternehmenswert von mindestens CHF 100 Millionen zugestimmt ("Akquisition").*
2. *Die Gesellschaft hat vor der in Ziff. 1 genannten Investorenversammlung mit einer Ausübungsfrist, die frühestens am dreissigsten Kalendertag vor der Investorenversammlung endet, ihren Aktionären das Recht eingeräumt, ihre A-Aktien an die Gesellschaft in Bezug auf alle A-Aktien zu einem Kaufpreis pro A-Aktie zurück zu verkaufen, der wie folgt berechnet wird: (i) die für die A-Aktien in den Escrow Accounts verfügbaren Mittel, wie im Abschnitt "Class A Shares Right to Resell and capital decrease" des im Zusammenhang mit der Ausgabe von A-Aktien herausgegebenen Prospekts beschrieben, dividiert durch (ii) alle ausstehenden A-Aktien (ohne diejenigen nach Ziff. 5 unten) abzüglich 1'764'706 A-Aktien ("Rückverkaufsrecht").*
3. *Eine Generalversammlung, welche gleichzeitig mit der in Ziff. 1 genannten Investorenversammlung abzuhalten ist, hat eine Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von A-Aktien in der vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Höhe zum Zweck der Abwicklung des Rückverkaufsrechts beschlossen und den Kauf im Rahmen des Rückverkaufsrechts genehmigt.*
4. *Die Akquisition und das dazugehörige Rückverkaufsrecht (soweit wenigstens für eine A-Aktie angenommen) sind innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der oben in Ziff. 1 genannten Investorenversammlung vollzogen worden, wobei dann, wenn eine Akquisition und das zugehörige Rückverkaufsrecht nicht nach dieser Ziff. 4 vollzogen worden sind, diese Ziff. 4 dennoch als erfüllt gilt, wenn eine nachfolgende Akquisition und das zugehörige Rückverkaufsrecht (soweit wenigstens für eine A-Aktie angenommen) innerhalb von den dann relevanten 6 Monaten vollzogen werden.*
5. *Die Inhaber der Gründeraktien haben anstelle ihrer Gründeraktien A-Aktien bis und mit Vollzug der Akquisition erhalten."*

Diese Bestimmung in den Statuten der VT5 stellt sicher, dass VT5 wie beschrieben vorgeht. Daher besteht der Zweck dieser Rückkaufverlangenmitteilung darin, den Inhabern von A-Aktien zu ermöglichen, den Rückkauf ihrer A-Aktien zu verlangen, um nach der Abwicklung der vorgeschlagenen Initial Business Combination nicht mehr Aktionär zu sein. Einzelheiten der IBC sind im Einzelnen im heute gleichzeitig publizierten Prospekt beschrieben, der auf der Webseite der Gesellschaft abgerufen werden kann: <https://vt5.ch/investors>.

**Rückkaufverlangen**

Die Aktionäre haben das Recht, den Rückkauf ihrer A-Aktien zu verlangen, vorbehaltlich der hierin dargelegten Bestimmungen und Bedingungen.

Die Aktionäre erhalten von der Gesellschaft am Vollzugstag (wie nachstehend definiert) für die A-Aktien, für welche sie nach dieser Rückkaufverlangenmitteilung gültig den Rückkauf verlangt haben (die "**Verlangte A-Aktien**"), den Rückkaufpreis, vorbehaltlich der nachstehend genannten Bedingungen. Mit dem Verlangen, dass seine A-Aktien gemäss dieser Rückkaufverlangenmitteilung zurückgekauft werden, akzeptiert jeder Aktionär bedingungslos die Bestimmungen und Bedingungen dieser Rückkaufverlangenmitteilung.

Nach Abschluss des Rückkaufs werden die von der Gesellschaft erworbenen A-Aktien entweder weiterverkauft oder eingezogen.

Die Gesellschaft wird die Gesamtzahl der im Rahmen des Rückkaufs zurückgekauften A-Aktien so bald wie möglich nach dem Ende der Ausübungsfrist (wie nachstehend definiert) am Tag der Ergebnispublikation (wie nachstehend definiert) bekannt geben.

**Die Annahme der Verlangten A-Aktien zum Rückkauf durch die Gesellschaft ist an die hierin genannten Bedingungen geknüpft, auf die nach freiem Ermessen der Anbieterin verzichtet werden kann (wie nachstehend beschrieben).**

---

## Recht der Aktionäre der A-Aktien (ISIN CH1107979838) einen Rückkauf verlangen zu können unterbreitet von der VT5 Acquisition Company AG

---

A-Aktien, für die der Rückkauf nicht gültig verlangt wird und/oder die im Rahmen des Rückkaufs nicht angenommen werden, bleiben im Umlauf.

### Bedingungen

Der Rückkauf steht unter den Bedingungen (die "**Bedingungen**"), dass:

- (i) (*Genehmigung der IBC*) die Investorenversammlung der VT5 (bestehend aus den A-Aktionären) die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Initial Business Combination genehmigt, die im Einklang mit Artikel 2 Ziffer 1 der Statuten steht (oben unter Hintergrund und Begründung zitiert); und
- (ii) (*Genehmigung des Rückkaufs*) die Generalversammlung der VT5 diesem Rückkauf zustimmt; und
- (iii) (*Genehmigung einer Kapitalherabsetzung*) die Generalversammlung der VT5 eine Kapitalherabsetzung in der vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Höhe zum Zweck des Vollzugs des Rückkaufs genehmigt; und
- (iv) (*Abwicklung der IBC*) die von der Generalversammlung der Aktionäre der VT5 genehmigte Initial Business Combination vollzogen wird.

Der Umfang der Kapitalherabsetzung kann noch nicht bestimmt werden, da dies vom Erfolg der Einwerbung von zusätzlichem Kapital im Rahmen der Platzierung abhängt. Sollte im Rahmen der Platzierung eine Anzahl von A-Aktien verkauft werden, die die Anzahl der A-Aktien übersteigt, für die der Rückkauf verlangt wird, wird lediglich eine Kapitalherabsetzung um eine Aktie erfolgen und somit wird der Verwaltungsrat der VT5 einen Betrag von einer A-Aktien vorschlagen, der im Rahmen einer Kapitalherabsetzung einzuziehen ist.

Wenn die Bedingungen weder erfüllt werden noch die Gesellschaft darauf verzichtet, fallen diese Rückkaufverlangenmitteilung, das Rückkaufverlangen und der Rückkauf dahin. Die Bedingungen bleiben (ausser es sei vorher auf sie verzichtet worden) bis zur Abwicklung bestehen.

### Rückkaufpreis pro A-Aktie

- (i) Auf dem Treuhandkonto<sup>1</sup> verfügbarer Betrag zwei Handelstage vor der Abwicklung der IBC geteilt durch (ii) die Gesamtzahl der ausstehenden A-Aktien, reduziert um 1'764'706 A-Aktien<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Das Treuhandkonto wird bei zwei Schweizer Banken, der Privatbank IHAG Zürich AG und der EFG Bank AG, geführt. Der Gesamtbetrag, der per 12. Dezember 2023 voraussichtlich ausbezahlt wird, beläuft sich auf CHF 200'066'566,05 und würde zu einem Rückkaufpreis von CHF 10,0033 pro A-Aktie führen. Diese Beträge sind indikativ und können erst zwei Handelstage vor dem Vollzug definitiv festgelegt werden.

<sup>2</sup> 1'764'706 A-Aktien, die von der VERAISON SICAV (die "**Sponsor-Tranche**") gehalten werden, werden von der Gesamtzahl der ausgegebenen A-Aktien abgezogen, weil die VERAISON SICAV mit der Gesellschaft vereinbart hat, dass diese A-Aktien wie Gründeraktien nachrangig behandelt werden und daher nicht an den auf dem Treuhandkonto gehaltenen Mitteln partizipieren. VERAISON SICAV wird ihre A-Aktien, die zur Sponsor-Tranche gehören, nicht andienen.

Der von der Gesellschaft für jede A-Aktie, für die der Rückkauf im Rahmen dieser Mitteilung des Rechts, einen Rückkauf Verlangen zu Können, gültig verlangt wurde, zu zahlende Rückkaufpreis ist vorstehend als Formel dargestellt.

### Karenzfrist

Die Karenzfrist beginnt am 9. November 2023 und wird am 22. November 2023 enden.

### Ausübungsfrist

Die Frist, einen Rückkauf verlangen zu können, beginnt voraussichtlich am 23. November 2023 und endet am Ende der Ausübungsfrist wie nachstehend definiert.

### Ende der Ausübungsfrist

Das Ende der Ausübungsfrist wird voraussichtlich der 6. Dezember 2023 um 16.00 Uhr (MEZ) sein.

---

**Recht der Aktionäre der A-Aktien (ISIN CH1107979838) einen Rückkauf verlangen zu können  
unterbreitet von der VT5 Acquisition Company AG**

---

<b>Erste Ergebnispublikation</b>	Spätestens am Handelstag nach dem Ende der Ausübungsfrist, wird VT5 die Anzahl der A-Aktien bekannt geben, für die der Rückkauf unter dieser Rückkaufverlangenmitteilung gültig verlangt wurde (" <b>Erste Ergebnispublikation</b> ").
<b>Zweite Ergebnispublikation</b>	Unverzüglich nach Eintritt oder Nichteintritt bzw. Verzicht oder Nichtverzicht der Bedingungen wird VT5 bekannt geben, dass diese Bedingungen eingetreten oder nicht eingetreten sind bzw. auf sie verzichtet wurde oder nicht, und, falls ja, ob und wann der Rückkauf abgewickelt wird (" <b>Zweite Ergebnispublikation</b> "). VT5 behält sich das Recht vor, über einzelne Bedingungen zu informieren, sobald diese eingetreten sind oder auf sie verzichtet wurde, bevor alle Bedingungen eingetreten sind oder auf sie verzichtet wurde, wobei solche Bekanntmachungen keine Zweite Ergebnisbekanntmachung darstellen.
<b>Vollzugstag</b>	Die Zahlung des Rückkaufpreises und die Lieferung der Verlangten A-Aktien erfolgt auf einer Lieferung-gegen-Zahlung-Basis (LGZ) und wird voraussichtlich am 13. Dezember 2023 (der " <b>Vollzugstag</b> ") erfolgen. Der Vollzug und der Vollzugstag stehen unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Bedingungen.
<b>Maximum</b>	Es gibt kein Maximum an Verlangten A-Aktien, die VT5 akzeptieren wird. Für je mehr A-Aktien der Rückkauf verlangt wird und je weniger A-Aktien im Rahmen der Platzierung verkauft werden, desto wahrscheinlicher ist es, dass die IBC und damit der Rückkauf nicht vollzogen werden können.
<b>Keine proportionale Kürzung</b>	Eine verhältnismässige Kürzung der Verlangten A-Aktien findet nicht statt. Das Recht, einen Rückkauf Verlangen zu Können erstreckt sich daher auf alle A-Aktien und damit auf mehr als 10% des ausgegebenen Kapitals und der Stimmrechte und mehr als 20% des Streubesitzes.
<b>Auswirkung auf die Kontrolle über VT5</b>	Das Recht, einen Rückkauf Verlangen zu Können in Verbindung mit der Platzierung kann die Kontrolle über VT5 wesentlich verändern. Details sind im Prospekt auf S. 157 ff., der zur IBC publiziert wird, enthalten: <a href="https://vt5.ch/investors">https://vt5.ch/investors</a> .
<b>Instruktionen zum Rückkauf</b>	Das Verlangen eines Rückkaufs ist unwiderruflich. A-Aktien, für die der Rückkauf verlangt wird, werden von der jeweiligen Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.
<b>Kosten und Auslagen</b>	Im Zusammenhang mit dieser Rückkaufverlangenmitteilung werden weder die Gesellschaft noch die vollziehende Bank den Aktionären Gebühren, Kosten und/oder Auslagen auferlegen. Etwaige Gebühren, die einem Aktionär von seiner Bank, bei der er sein Wertpapierkonto unterhält, auferlegt werden, sind von dem jeweiligen Aktionär zu tragen.  Nur für den Fall, dass die Emittentin keine Kapitalherabsetzung durchführt, hat sich VT5 verpflichtet, die Umsatzabgabe für die Aktionäre, die für ihre A-Aktien den Rückkauf verlangen, und für VT5 zu übernehmen.
<b>Eigene Aktien</b>	VT5 hält keine A-Aktien als eigene Aktien.
<b>Hauptaktionäre</b>	Nachfolgend sind die Aktionäre aufgeführt, die mehr als 3% des Kapitals und/oder der Stimmrechte von VT5 halten, die im Handelsregister eingetragen sind, und zwar entsprechend den Offenlegungen gegenüber der SIX Exchange Regulation:

**Recht der Aktionäre der A-Aktien (ISIN CH1107979838) einen Rückkauf verlangen zu können  
unterbreitet von der VT5 Acquisition Company AG**

Name und Adresse	Beteiligungspa- pierre	Anzahl Wertpa- pierre	% des Ka- pitals bzw. der Stimm- rechte	Absicht an- zudienen
Benjamine Leslie Levine, Zürich, Schweiz (direkte Halter: LMR Partners LP, George Town, Cayman Islands; LMR Partners (Offshore) Limited, George Town, Cayman Islands; LMR Management Services Limited, London, United Kingdom; LMR Partners LLP, London, United Kingdom	A-Aktien	707'090	3.01%	unbekannt
VERAISON SICAV, c/o Veraison Capital AG, Löwenstrasse 58, 8001 Zürich	A-Aktien	2'000'001	8.5%	unbekannt
	Warrants	666'667	2.83%	
VERAISON SICAV, c/o Veraison Capital AG, Löwenstrasse 58, 8001 Zürich, und weitere Gründer	A-Aktien	1'764'706	15%	Keine Andienung
	Gründeraktien	1'764'706		
UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4052 Basel, Schweiz	A-Aktien	2'103'002	8.94%	unbekannt
	Warrants	701'000	2.98%	
LLB Swiss Investment AG, Claridenstrasse 20, 8002 Zürich, Schweiz	A-Aktien	1'570'004	6.67%	unbekannt
	Warrants	523'334	2.22%	
Michael Pieper, 6052 Hergiswil, Schweiz	A-Aktien	2'000'001	8.5%	unbekannt
	Warrants	666'667	2.83%	
Point Break Capital Management LLC, 3550 Biscayne Blvd Ste 600, Miami FL 33137, United States	A-Aktien	2'000'001	8.5%	unbekannt
	Warrants	666'667	2.83%	

**Nicht öffentlich bekannte Informationen**

VT5 bestätigt, dass ihr derzeit keine nicht-öffentlichen Informationen vorliegen, die gemäss den Ad-hoc-Publizitätsvorschriften der SIX Swiss Exchange kursrelevant sind und veröffentlicht werden müssen.

**Besteuerung**

*(a) Eidgenössische Stempelsteuer auf Käufen und Verkäufen von Wertpapieren (Umsatzabgabe)*

Der Rückkaufpreis unterliegt nicht der Umsatzabgabe, wenn die A-Aktien zur Kapitalherabsetzung zurückgekauft werden. Der Rückkaufpreis unterliegt jedoch der Umsatzabgabe, wenn die A-Aktien nach dem Rückkauf nicht herabgesetzt werden. VT5 hat sich bereit erklärt, die Umsatzabgabe (soweit geschuldet) für die Aktionäre, die ihre A-Aktien andienen, und für VT5 zu tragen.

*(b) Verrechnungssteuer*

Der den Nennwert übersteigende Teil des Rückkaufpreises kann insbesondere beim Rückkauf von A-Aktien zur späteren Kapitalherabsetzung als steuerpflichtiger Liquidationsgewinn qualifizieren, wenn und soweit der Rückkaufpreis abzüglich des Nennwertes der zurückgekauften A-Aktien nicht gegen von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bestätigte Kapitaleinlagereserven verbucht wird. Nach geltendem Schweizer Steuerrecht dürfen an ei-

---

## Recht der Aktionäre der A-Aktien (ISIN CH1107979838) einen Rückkauf verlangen zu können unterbreitet von der VT5 Acquisition Company AG

---

ner Schweizer Börse kotierte Gesellschaften bis zur Ausschüttung aller steuerbaren ausschüttungsfähigen Reserven steuerfreie Kapitaleinlagereserven im Rahmen eines Rückkaufs grundsätzlich nur zurückzahlen, wenn und soweit gleichzeitig steuerbare Reserven ausgeschüttet werden. Wenn VT5 zum Zeitpunkt des Rückkaufs keine steuerbaren ausschüttungsfähigen Reserven hat, wird sie alle Zahlungen auf die erwähnte Differenz in Bezug auf herabgesetzte A-Aktien gegen die Kapitaleinlagereserven verbuchen und folglich wird keine Schweizer Verrechnungssteuer fällig. Verfügt VT5 jedoch über steuerbare ausschüttungsfähige Reserven, wird eine Schweizer Verrechnungssteuer in Höhe von 35 % auf solche Reserven fällig, die für den Rückkauf von später herabgesetzten A-Aktien verwendet werden.

Basierend auf dem Jahresbericht 2022 vom 31. Oktober 2022 hat VT5 derzeit keine steuerpflichtigen ausschüttungsfähigen Reserven und wird den Rückkaufpreis vollständig gegen die von der ESTV anerkannten Kapitaleinlagereserven buchen, so dass keine Schweizer Verrechnungssteuer fällig wird.

Ansässige Privataktionäre und Inländische Gewerbliche Aktionäre (entsprechend der Definition in den nachstehenden Absätzen zur Schweizer Einkommensteuer) können die Schweizer Verrechnungssteuer entweder vollständig auf ihre Einkommensteuerschuld anrechnen oder haben Anspruch auf Erstattung der Schweizer Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt des Rückkaufs sowohl Eigentümer der A-Aktien waren als auch die steuerpflichtigen Einkünfte aus dem Rückkauf von A-Aktien ordnungsgemäss in ihrer Steuererklärung angeben.

Aktionäre, die keinen steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und bei denen nicht davon ausgegangen wird, dass sie die zurückgekauften A-Aktien über eine Betriebsstätte oder einen festen Geschäftssitz in der Schweiz halten, und die auch nicht aus anderen Gründen der Körperschafts- oder Einkommensbesteuerung in der Schweiz unterliegen, können - unter bestimmten Voraussetzungen - Anspruch auf eine teilweise oder vollständige Rückerstattung der Schweizer Verrechnungssteuer haben, wenn das Land des steuerlichen Wohnsitzes eines solchen Aktionärs ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz geschlossen hat und die Bedingungen zur Anwendung eines solchen Abkommens und der darin enthaltenen Entlastungsbestimmungen erfüllt sind. Solche Aktionäre sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Verfahren zur Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen (und die für die Erstattung erforderliche Zeit) von Land zu Land unterschiedlich sein können.

### *(c) Schweizer Einkommenssteuer*

Nach schweizerischem Steuerrecht kann für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, die die A-Aktien im Privatvermögen ("**Ansässige Privataktionäre**") halten, der den Nennwert übersteigende Teil des Rückkaufpreises bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als steuerpflichtiger Liquidationsdividendenertrag qualifiziert werden, insbesondere dann, wenn die A-Aktien zur späteren Herabsetzung zurückgekauft werden, und wenn und soweit der Rückkaufpreis abzüglich des Nennwerts der zurückgekauften A-Aktien nicht gegen von der ESTV bestätigte Kapitaleinlagereserven verbucht wird (vgl. (b) Verrechnungssteuer für Einschränkungen der Verbuchung gegen Kapitaleinlagereserven). Wenn VT5 zum Zeitpunkt des Rückkaufs keine steuerpflichtigen ausschüttungsfähigen Reserven hat, wird diese Differenz auf den zurückgekauften A-Aktien nur gegen die Kapitaleinlagereserven verbucht, und es ergeben sich keine Einkommenssteuerfolgen für die in der Schweiz Ansässige Privataktionäre. Verfügt VT5 jedoch über steuerbare ausschüttungsfähige Reserven, werden auf diese Reserven, die für den Rückkauf von später herabgesetzten A-Aktien verwendet werden, Einkommenssteuern fällig.

Basierend auf dem Jahresbericht 2022 von 31. Oktober 2022 hat VT5 derzeit keine steuerpflichtigen ausschüttungsfähigen Reserven und wird den Rückkaufpreis vollständig gegen die von der ESTV anerkannten Kapitaleinlagereserven buchen, so dass der Rückkauf für Ansässige Privataktionäre keine einkommensteuerlichen Folgen hat.

---

**Recht der Aktionäre der A-Aktien (ISIN CH1107979838) einen Rückkauf verlangen zu können  
unterbreitet von der VT5 Acquisition Company AG**

---

In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die A-Aktien in ihrem schweizerischen Geschäftsvermögen halten (einschliesslich solcher Personen, die für Einkommenssteuerzwecke als "professionelle Wertpapierhändler" qualifiziert sind, u. a. aufgrund von häufigem Handel und fremdfinanzierten Anlagen in Wertpapieren) und in der Schweiz ansässige Körperschaftsteuerpflichtige sowie ausländische Steuerpflichtige, die die A-Aktien als Teil einer schweizerischen Betriebsstätte oder eines festen Geschäftssitzes in der Schweiz halten ("**Inländische Gewerbliche Aktionäre**"), müssen bei der Ermittlung ihres steuerpflichtigen Einkommens für die jeweilige Steuerperiode die in Bezug auf die im Rahmen dieser Rückkaufverlangenmitteilung zurückgekauften A-Aktien realisierten Gewinne oder Verluste berücksichtigen und werden auf alle steuerpflichtigen Nettoerträge für diese Periode zu den dann geltenden Steuersätzen besteuert.

In der Schweiz ansässige Körperschaftsteuerpflichtige können - unter bestimmten Voraussetzungen - einen Beteiligungsabzug für steuerpflichtige Erträge aus dem Rückkauf von A-Aktien in Anspruch nehmen.

Allen Aktionären wird ausdrücklich empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der schweizerischen und - gegebenenfalls - ausländischen Steuerfolgen zu konsultieren, die ein Verkauf der A-Aktien im Rahmen dieser Rückkaufverlangenmitteilung für sie haben kann.

**Keine Empfehlung** In dieser Rückkaufverlangenmitteilung bleiben die Gesellschaft und die vollziehende Bank neutral und sie geben keinerlei Empfehlung in Bezug auf das Recht, einen Rückkauf Verlangen zu Können oder die Frage ab, ob Aktionäre an dem Rückkauf teilnehmen sollten oder nicht. Aktionären wird empfohlen, sich bezüglich der rechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und damit verbundenen Aspekte des Rückkaufs an ihre eigenen Berater zu wenden.

**Informationen zur Transaktion** Informationen zur Transaktion werden auf der folgenden Website veröffentlicht: <https://vt5.ch/investors>

**Anwendbares Recht** Materielles Recht der Schweiz.

**Gerichtsstand** Zürich 1.

**Kotierung** Die A-Aktien sind an der SIX Swiss Exchange kotiert.

**Vollziehende Bank** UBS AG, Zürich, Schweiz

**Verfügung der Übernahmekommission** Die Übernahmekommission hat am 19. März 2021 mit Verfügung 782/01 folgendes verfügt:

1. Das Rückkaufangebot von VT5 Acquisition Company AG wird von den Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote freigestellt und den Bestimmungen und Auflagen des UEK-Rundschreibens Nr. 1 unterstellt.
2. VT5 Acquisition Company AG wird eine Ausnahme von den Randnummern 9, 10, 11, 13 und 16 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 gewährt.
3. VT5 Acquisition Company AG wird gestattet, den im Rahmen ihres Rückkaufangebots angebotenen Preis gemäss der beantragten Formel (d.h. [A] Höhe des Escrow-Kontos unmittelbar vor der Verwendung von Mitteln des Escrow-Kontos zur Zahlung des Übernahmepreises gemäss den Verträgen des IBC, dividiert [B] [i] durch die gesamte Anzahl ausstehender Investorenaktien, jedoch [ii] vermindert um 1'764'706 Investorenaktien) zu bestimmen.
4. Das selektive Opting out in den Statuten von VT5 Acquisition Company AG ist übernahmerechtlich gültig und wirksam.

---

**Recht der Aktionäre der A-Aktien (ISIN CH1107979838) einen Rückkauf verlangen zu können  
unterbreitet von der VT5 Acquisition Company AG**

---

5. Dem Antrag Ziff. 8 von VT5 Acquisition Company AG auf Genehmigung des finalen Entwurfs des Rückkaufinserats wird stattgegeben.
6. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation des Prospekts für das öffentliche Angebot im Rahmen des Initial Public Offering (IPO) der VT5 Acquisition Company AG auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
7. Die Gebühr zu Lasten von VT5 Acquisition Company AG beträgt CHF 30'000.

**Rückkaufbeschränkungen**

This Repurchase Request Notice does not constitute an offer or an invitation to participate in the Repurchase in any jurisdiction in which, or to any person to or from which, it is unlawful to make such invitation or for there to be such participation under applicable securities laws. The distribution of this Repurchase Request Notice in certain jurisdictions may be restricted by law. Persons into whose possession this Repurchase Request Notice comes are required by each of the Company and the Settlement Agent to inform themselves about, and to observe, any such restrictions.

No action has been or will be taken in any jurisdiction in relation to the Repurchase Offer that would permit a public offering of securities in any such jurisdiction.

**United States**

The communication of this Repurchase Request Notice and any other documents or materials relating to the Repurchase Offer is addressed to and directed at qualified institutional buyers ("QIBs") as defined in Rule 144A under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act") in the United States. The A-Shares referred to herein have not been, and will not be, registered under the Securities Act and may not be offered or sold in the United States except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the Securities Act. There will be no public offering of Securities in the United States.

**United Kingdom**

The communication of this Repurchase Request Notice and any other documents or materials relating to the Repurchase Offer is not being made and such documents and/or materials have not been approved by an authorised person for the purposes of section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000, as amended. Accordingly, such documents and/or materials are not being distributed to, are not directed at and must not be passed on to, the general public in the United Kingdom. In the United Kingdom, this Repurchase Request Notice and any other documents or materials relating to the Repurchase Offer is only being distributed to, and is directed only at, persons who have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005, as amended (the "Order"), or persons falling within Article 43(2) of the Order, or other persons to whom it may lawfully be communicated (all such persons together, "relevant persons"). In the United Kingdom, this Repurchase Request Notice and any other documents or materials relating to the Repurchase Offer must not be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. In the United Kingdom, any investment activity to which such documents relate is available only to relevant persons and will only be engaged in with relevant persons.

In addition, this Repurchase Request Notice is only addressed to, and is only directed at, qualified investors in the United Kingdom within the meaning of Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of United Kingdom domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (the "UK Prospectus Regulation"). Each person in the United Kingdom who receives any communication in respect of the Repurchase contemplated in this Repurchase Request Notice will be deemed to have represented, warranted and agreed to and with the Settlement Agent and the Company that it is a qualified investor within the meaning of the UK Prospectus Regulation. The A-Shares have not been admitted to trading on a regulated market in the United Kingdom.

**Recht der Aktionäre der A-Aktien (ISIN CH1107979838) einen Rückkauf verlangen zu können  
unterbreitet von der VT5 Acquisition Company AG**

---

**European Economic Area**

In any Member State of the European Economic Area (the "EEA") (each, a "Relevant State"), this Repurchase Request Notice is only addressed to, and is only directed at, qualified investors in that Relevant State within the meaning of Regulation (EU) 2017/1129 (the "Prospectus Regulation"). Each person in a Relevant State who receives any communication in respect of the Repurchase contemplated in this Repurchase Request Notice will be deemed to have represented, warranted and agreed to and with the Settlement Agent and the Company that it is a qualified investor within the meaning of the Prospectus Regulation. The A-Shares have not been admitted to trading on a regulated market in the European Economic Area.

**Switzerland and General**

This Repurchase Request Notice is a notice in the sense of circular no. 1 of the Swiss Take-over Board, but does neither constitute a prospectus nor a similar notice within the meaning of Articles 35 et seq in conjunction with article 43 FINSO and 69 FinSA or under any other applicable laws.